

# Lupenreines Auftreten

**VORAUSSETZUNG** Die Liste der Unzuverlässigkeiten, mit der ein Verkehrsleiter künftig seine Zulassung verlieren kann, umfasst auch Gefahrgutverstöße.

**M**it der jüngsten Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) wird nun auch der Verkehrsleiter in nationalen Rechtsvorschriften erwähnt.

Der Name ist nicht neu, kommt er doch aus der Verordnung 1071 aus dem Jahre 2009. Danach ist der Verkehrsleiter eine von einem Unternehmen beschäftigte natürliche Person oder, falls es sich bei diesem Unternehmen um eine natürliche Person handelt, diese Person selbst oder gegebenenfalls eine von diesem Unternehmen vertraglich beauftragte andere natürliche Person, die tatsächlich und dauerhaft die Verkehrstätigkeiten dieses Unternehmens leitet.

Schon bisher wurde die Zuverlässigkeit von GüKG-Unternehmen gefordert. Durch eine Ergänzung in § 3 GüKG wird aber nun explizit der Bezug auf die EG-Verordnung 1071/2009 genommen: „(5b) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass der Unternehmer oder der Verkehrsleiter die Voraussetzungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 nicht erfüllt, kann dem Unternehmer oder dem

Verkehrsleiter die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt werden. Das Untersagungsverfahren gegen diese Personen kann unabhängig vom Verlauf eines Verfahrens auf Widerruf der Erlaubnis fortgesetzt werden.“

Auf Antrag ist dem Unternehmer oder dem Verkehrsleiter die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften wieder zu gestatten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Unzuverlässigkeit im Sinne des Satzes 1 nicht mehr vorliegt. Vor Ablauf eines Jahres nach Bestandskraft der Untersagungsverfügung kann die Wiederaufnahme gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Bevor einem Unternehmer oder einem Verkehrsleiter die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt wird, gibt das Bundesamt für Güterverkehr Gelegenheit für eine Stellungnahme.

Die „Unzuverlässigkeitsliste“ ergibt sich aus Anhang IV der Richtlinie: Liste der schwersten Verstöße

1. Überschreitung der sechstägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um 25 Prozent oder mehr.



**Kann zur Aberkennung als Verkehrsleiter führen: das Austreten gefährlicher Stoffe.**

2. Während der täglichen Arbeitszeit Überschreitung der maximalen Tageslenkzeit um 50 Prozent oder mehr ohne Pause oder ohne ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden.
3. Fehlender Fahrtenschreiber und/oder fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts und/oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verändert werden können, oder Fälschung der Schaublätter oder der vom Fahrtenschreiber und/oder von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten.
4. Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist, und/oder sehr schwer wiegende Mängel u. a. an Bremssystem, Lenkanlage, Rädern/Reifen, Federung oder Fahrgestell, die eine solche unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen würden, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.
5. Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist oder die mit verbotenen oder nicht zugelassenen Mitteln zur Verwahrung oder

## VERKEHRSUNTERNEHMENSDATEI

Ab Frühjahr 2012 führt das BAG ein elektronisches Zentralregister für Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmen: die Verkehrsunternehmensdatei (VUDat). Die Daten werden von den zuständigen Behörden ausschließlich auf elektronischem Wege gemeldet. Die Einrichtung geht zurück auf ein EU-Verordnungspaket zur Neuregelung des Markt- und Berufszuganges für Kraftverkehrsunternehmer, das am 4. Dezember 2011 für alle EU-Mitgliedsländer in Kraft trat.

Mit den EU-Verordnungen soll die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbessert sowie die Wirksamkeit der Überwachung der Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, erleichtert werden. Aus diesem Grund ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, ein zentrales elektronisches Register sämtlicher Kraftverkehrsunternehmen zu betreiben, die im Inland zur Ausübung des Berufs des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers zugelassen wurden.

Schwerwiegende Zuwiderhandlungen, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Betätigung des Kraftverkehrsunternehmens begangen worden sind, sowie bestimmte Verwaltungsentscheidungen sollen zentral erfasst werden – nicht zwingend zusammen mit den allgemeinen Unternehmensinformationen, sondern gegebenenfalls in separaten Dateien.

ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug befördert werden, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.

6. Beförderung von Personen oder Waren ohne gültigen Führerschein oder durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschafts-lizenz ist.
7. Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist.
8. Güterbeförderung unter Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse um 20 Prozent oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen und um 25 Prozent oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 12 Tonnen.

Auch Verstöße gegen das Gefahrgutgesetz werden als Anlass genannt, den Verkehrsleiterstatus zu verlieren, und zwar dann, wenn sie zur Stilllegung des Fahrzeuges führen. Anlage 3 der Gefahrgutkontrollverordnung enthält eine Aufzählung, welche Verstöße darunter fallen können.

#### A. Gefahrenkategorie I

Wenn der Verstoß gegen die einschlägigen ADR-Bestimmungen mit einer ho-

hen Lebensgefahr beziehungsweise der Gefahr schwerer gesundheitlicher Schäden oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt verbunden ist, so dass in der Regel unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergriffen werden, zum Beispiel Untersagung der Weiterfahrt, Stilllegung des Fahrzeugs. Mängel sind:

1. die Beförderung der beförderten Gefahrgüter ist verboten
2. Austreten von gefährlichen Stoffen
3. Beförderung in einer verbotenen Beförderungsart oder einem ungeeigneten Beförderungsmittel
4. Beförderung in loser Schüttung in einem in bautechnischer Hinsicht ungeeigneten Behälter
5. Beförderung in einem Fahrzeug ohne entsprechende Zulassungsbescheinigung
6. das Fahrzeug entspricht nicht mehr den Zulassungsbestimmungen und stellt eine unmittelbare Gefahr dar (sonst Gefahrenkategorie II),
7. nicht zulässige Verpackung
8. Verpackung ist nicht mit den gültigen Verpackungsanweisungen konform
9. besondere Bestimmungen für die Zusammenpackung wurden nicht eingehalten
10. die Regeln für die Sicherung der Ladung wurden nicht eingehalten
11. die Vorschriften für die Zusammenladung von Versandstücken wurden nicht eingehalten

12. der zulässige Füllungsgrad von Tanks oder Versandstücken wurde nicht eingehalten
  13. die Vorschriften zur Begrenzung der in einer Beförderungseinheit beförderten Mengen wurden nicht eingehalten
  14. Beförderung von Gefahrgütern ohne Hinweis auf ihr Vorhandensein (z. B. Dokumente, Kennzeichnung und Bezeichnung der Versandstücke, Anbringen von Großzetteln (Placards) und Kennzeichnung am Fahrzeug)
  15. Beförderung ohne Anbringen von Großzetteln (Placards) und Kennzeichnung von Containern, MEGC, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und Fahrzeugen
  16. relevante Angaben zu dem beförderten Stoff, die die Feststellung eines Verstoßes der Gefahrenkategorie I ermöglichen, fehlen (z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe)
  17. der Fahrer ist nicht Inhaber einer gültigen Schulungsbescheinigung
  18. Verwendung von Feuer oder offenem Licht oder
  19. das Rauchverbot bei Ladearbeiten wurde nicht beachtet.
- Für Firmen, die sich wie bisher bemühen, sich an die Bestimmungen zu halten, dürfte sich in nächster Zeit nichts ändern.

#### Wolfgang Spohr

Gefahrgut- und Arbeitsschutzexperte, München

Anzeige

## 4. See-Hafen-Kongress

für die Hafenwirtschaft, Chemie-, Pharma- und Logistikbranche



Moderierte Themenrunden

- Zukunft der Küstenregion als Wirtschaftsraum
- Ausbau der Value Added Services für Chemie und Pharma
- Zielorientierte Personalentwicklung
- Anforderungen an die Hinterlandanbindung der Seehäfen

[www.see-hafen-kongress.de](http://www.see-hafen-kongress.de)

Hamburg, 25. - 26. April 2012

**JETZT ANMELDEN!**  
100 € Frühbucherrabatt sichern!

Eine Veranstaltung von:

**UMCO**

Hafen Hamburg Marketing